

Anzeige

ÖKO-TEST berichtet falsch über Nahrungsergänzungsmittel

Herr Stellpflug, der Chefredakteur der ÖKO-TEST Verlag GmbH, nahm am 21.01.2010 in der Live-Sendung Kerner bei Sat. 1 teil. In dem Bericht wurden die Wirkungen von Lebensmitteln des Alltags mit diversen Nahrungsergänzungsmitteln verglichen. In diesem Zusammenhang wurde Herr Stellpflug von Herrn Kerner gefragt, ob wir überhaupt Nahrungsergänzungsmittel brauchen. Daraufhin antwortete Herr Stellpflug: „Nein, man muss einfach ganz klar sagen, nein, wir brauchen sie nicht. Nahrungsergänzungsmittel dürfen auch nicht wirken, das muss man sich ganz klar machen. Dann wären sie Arzneimittel. Also wirkende Nahrungsergänzungsmittel sind verboten. Deswegen, wenn man da auch mal so drauf guckt, auf die Werbung ...“

Man darf ja nicht ideologisch werden, man darf ja nicht sagen, o. K., das ganze Zeugs find' ich Mist und deswegen sag ich das ist ungenügend. Und deswegen muss man aufpassen, dass man da auch eine Begründung für findet und 'ne Begründung heißt immer es darf auf keinen Fall schaden. Wenn was schadet, kann nur ungenügend sein, und man muss ja sehen, die Leute wollen zum Teil sowas nehmen und dann versuch ich natürlich die da hinzulenken, dass sie das nehmen, was nicht schadet. Dass es nix nützt, das können sie ihnen hundert Mal sagen, dann werden sie immer wieder sagen, aber weil's ja subjektiv dann doch auch manchmal nützt, das ist ja ein Placeboeffekt.“

Diese Behauptungen von Herrn Stellpflug sind sachlich schlicht falsch. Sie zeigen eine profunde Unkenntnis der gesetzlichen Grundlagen für Nahrungsergänzungsmittel, insbesondere im Vergleich mit Arzneimitteln. Die Behauptung von Herrn Stellpflug, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht wirken dürfen, da sie sonst Arzneimittel wären und wirkende Nahrungsergänzungsmittel seien verboten, ist offensichtlich unzutreffend. Dies lässt sich schon leicht durch einen Blick in die einschlägige Gesetzgebung erkennen. So setzt bereits die vom nationalen und europäischen Gesetzgeber vorgegebene Definition des Nahrungsergänzungsmittels in § 1 Abs. 1 der Nahrungsergänzungsmittel-Verordnung und in Art. 2 der europäischen Nahrungsergänzungsmittel-Richtlinie 2002/46/EG zwingend voraus, dass Nahrungsergänzungsmittel wirken. Denn darin heißt es u. a., dass „Nahrungsergänzungsmittel ein Konzentrat von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung“ darstellen



So oder so ähnlich dürften wohl einige Zuschauer der Sendung geschaut haben, als sie die Ausführungen Stellpflugs hörten.

(Hervorhebung durch den Unterzeichner). Ferner heißt es in der Kommentierung von Kügel/Hahn/Delewski, NEMV, § 1 Rz. 85 „der Begriff ‚Wirkung‘ zeigt an, dass es sich bei den sonstigen Stoffen, die als wertgebende Bestandteile in Nahrungsergänzungsmitteln enthalten sind, nicht um ‚wirkungslose‘ Stoffe handeln darf. Das bedeutet, dass die Inhaltsstoffe qualitativ definierbare Eigenschaften im menschlichen Stoffwechsel besitzen müssen. Dies ist konsistent mit der Absicht des Normgebers, dass Nahrungsergänzungsmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 NEMV eine objektive Zweckbestimmung zur Ergänzung der Ernährung besitzen müssen (siehe Rn. 36). Die Wirkung des Begriffs sagt nichts über Wirkungsstärke oder die Wirksamkeit aus. In der Praxis ist zu beachten, dass es sich aber nicht um eine arzneiliche, sondern eben um eine (ernährungs-)physiologische Wirkung handeln muss (zur Wirkung von Arzneimitteln siehe Rn. 162 ff.).“

Im Ergebnis wäre es somit lediglich zutreffend zu formulieren, dass Nahrungsergänzungsmittel eine andere Wirkung als Arzneimittel aufweisen. Dies entspricht auch der Definition des Arzneimittels in § 2 AMG und Art. 1 Ziffer 2b Richtlinie 2001/83/EG. Dort setzt die Qualifizierung als Arzneimittel eine pharmakologische, metabolische oder immunologische Wirkung voraus. Dies entspricht auch zum Beispiel der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil L-Carinitin II, ZLR 2008, S. 619 ff., oder auch des EuGH in seinem Knoblauchkapseln-Urteil vom 15.11.2007 (EuGH, GRUR 2008, 271). Damit hat die Rechtsprechung akzeptiert, dass Lebensmittel auf den menschlichen Körper einwirken dürfen und sich auf den Stoff-

wechsel auswirken und dessen Funktionsbedingung beeinflussen dürfen. Erst wenn es sich um eine über eine „Erheblichkeitsschwelle“ hinausgehende Wirkung handelt, ist von einem Funktionsarzneimittel auszugehen. Eine positive ge-



Manfred Scheffler

sundheitsbezogene Wirkung ist damit ausdrücklich Lebensmittel und auch Nahrungsergänzungsmitteln nach der einschlägigen Rechtsprechung erlaubt. Gegenwärtig prüft die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Rahmen der so genannten Health-Claims-Verordnung 1924/2006/EG die Zulässigkeit der Verwendung von so genannten „gesundheitsbezogenen Angaben“ für Lebensmittel. Eine gesundheitsbezogene Angabe ist gemäß Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 5 der Verordnung jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem Lebensmittelbestandteil einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Darüber hinaus überprüft und erlaubt die EFSA sogar Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos.

Diese Angaben sind alle Angaben, mit denen erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt. Die EFSA macht jedoch die Zulassung entsprechender Claims davon abhängig, dass sich diese Angaben gemäß Artikel 6 dieser Verordnung auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen können müssen. Die Wirkung ist also entsprechend vom Nahrungsmittelanbieter nachzuweisen. Auch daraus folgt zwingend, dass die Behauptung von Herrn Stellpflug in der Kerner-Sendung, dass eine Wirkung von Nahrungsergänzungsmitteln sie zwingend zu Arzneimitteln mache, schlicht unsinnig ist.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2010 wurde die ÖKO-TEST Verlag GmbH, wie auch die für den Internetauftritt von Sat. 1 verantwortliche SevenOne Intermedia GmbH, über die falschen Angaben von Herrn Stellpflug informiert.

Weder die ÖKO-TEST Verlag GmbH noch die SevenOne Intermedia GmbH oder die sich für diese meldende Spiegel TV Infotainment GmbH & Co. KG zeigten jedoch Einsicht und beschränkten sich darauf, dass wettbewerbsrechtlich diese Aussagen nicht zu beanstanden seien, da allgemeine Ausführungen zum Thema „Nahrungsergänzungsmittel“ gemacht werden würden, die sich im Rahmen der Meinungsfreiheit halten würden.

Vor diesem Hintergrund bewerten wir es als bezeichnend, dass scheinbar seriöse an Fakten und der Wahrheit interessierte Unternehmen wie die ÖKO-TEST Verlag GmbH falsche Tatsachen

über Nahrungsergänzungsmittel behaupten bzw. dies für richtig erachten. Die einschlägige Rechtsprechung (OLG Frankfurt am Main, 1974, 1568; OLG Stuttgart, 1964, 595, 596; OLG Düsseldorf BB 1982, 62) belegt, dass Beurteilungen durch ÖKO-TEST nicht unsachlich oder willkürlich sein dürfen. Der Bundesgerichtshof (BGHZ 65, 325, 334) hat zudem entschieden, dass Untersuchungen von ÖKO-TEST neutral, objektiv, mit der notwendigen Sachkunde und mit der Bemühung um Richtigkeit vorgenommen werden müssen.

Kennt jedoch Herr Stellpflug vom ÖKO-TEST Verlag GmbH offensichtlich nicht die richtigen gesetzlichen Grundlagen bei der Abgrenzung von Nahrungsergänzungsmitteln und Arzneimitteln, fehlt es der ÖKO-TEST Verlag GmbH somit offenbar an der notwendigen Sachkunde und dem Bemühen um neutrale objektive

richtige Faktendarstellung. Es drängt sich uns vor diesem Hintergrund der Eindruck auf, dass es Herrn Stellpflug bzw. der ÖKO-TEST Verlag GmbH um eine pauschale Diskreditierung von Nahrungsergänzungsmitteln geht. Dies ist aus unserer Sicht sehr zu bedauern, da hier eine solche pauschale Diskreditierung weder den gesetzlichen Grundlagen entspricht, noch sachlich zutreffend ist und dies zu nichts anderem führt, als zu einer Verwirrung und Falschinformation der Verbraucher. Dies kann dazu führen, dass Verbraucher, die einen konkreten Nutzen aus dem Verzehr von Nahrungsergänzungsmitteln ziehen, aufgrund einer solchen verwirrenden Berichterstattung durch ÖKO-TEST, Herrn Stellpflug bei Sat. 1, davon absehen, was durchaus zu negativen gesundheitlichen Folgen für den Verbraucher führen kann.

Wir haben daher sowohl die ÖKO-TEST Verlag GmbH wie auch Spiegel TV Infotainment und die SevenOne Intermedia GmbH aufgefordert, dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Verbrauchertäuschung zukünftig unterbleibt.

ÖKO-TEST Verlag GmbH hat es scheinbar bis heute nicht verstanden und sein Verhalten nicht korrigiert.

Dr. Thomas Büttner
NEM-Verband
Rechtsanwalt

Manfred Scheffler
NEM-Verband
Präsident



Unterlassungserklärung

Unterlassungserklärung zur Kerner-Sendung über Nahrungsergänzungsmittel vom 21.01.2010
Es freut uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Rechtsanwalt Dr. Büttner von der Kanzlei Forstmann Büttner Krüger, Beethovenstraße 35 in 60325 Frankfurt am Main erreicht hat, dass nach unserer Abmahnung die Seven One Intermedia GmbH, die für den Internetauftritt und die Wiedergabe des Videos der Kerner-Sendung vom 21.01.2010 für den Sender SAT 1 verantwortlich ist, mit Schreiben vom 09.03.2010 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat und sich gegenüber der Plantafod Medical GmbH verpflichtet hat, es künftig bei Meldung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung

zu bestimmenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht der Höhe nach zu überprüfenden angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von maximal 5.000 Euro zu unterlassen, die Aussage:

„Nahrungsergänzungsmittel dürfen auch nicht wirken (...).“ Dann wären sie Arzneimittel. Also wirkende Nahrungsergänzungsmittel sind verboten“, wiederzugeben/wiedergeben zu lassen, insbesondere zum individuellen Abruf zur Verfügung zu stellen/stellen zu lassen, wenn dies geschieht, wie im Beitrag „Kerner“ vom 21.01.2010 durch Herrn Stellpflug vom ÖKO-Test Verlag.

NEM-Verband
Manfred Scheffler
Präsident